

Berlin, den 16. September 2022

## **Stellungnahme des Kinematheksverbandes zum Referentenentwurf für eine Verordnung zur Nutzung nicht verfügbarer Werke**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf für Ihre E-Mail vom 15. August 2022 mit dem o.g. Referentenentwurf und nehmen wie folgt Stellung:

Der Kinematheksverband schließt sich den Ausführungen der Stellungnahme des Bundesarchiv als Mitglied des Kinemathekverbandes an und führt noch folgende Ergänzungen an:

### **Bei § 1 Informationspflichten bei nicht verfügbaren Werken Abschnitt (1)**

weisen wir darauf hin, dass der Aufwand, Informationen zu den nicht-verfügbaren Werken einzuholen, vertretbar sein muss, wie im Erwägungsgrund 38 der RICHTLINIE (EU) 2019/790 1 ausgeführt: „...Die Mitgliedstaaten sollten festlegen dürfen, wer dafür verantwortlich ist, diesen vertretbaren Aufwand auf sich zu nehmen. Der vertretbare Aufwand sollte keine sich im Laufe der Zeit wiederholenden Handlungen umfassen müssen, doch sollte allen leicht zugänglichen Nachweisen für die bevorstehende Verfügbarkeit von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen über die üblichen Vertriebswege Rechnung getragen werden...“

**Zu § 5 und § 6 Rechtsfolgen nach § 52 Absatz 2 des Verwertungsgesellschaftengesetzes und nach § 61d Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes: Zu Abschnitt 4** wird das Problem gesehen, dass bestimmte Rechteinhaber Nutzungen ihrer Werke grundsätzlich widersprechen und „großzügig“ von der Möglichkeit des Opt-Out Gebrauch machen. Daher ist die Nachweispflicht, wie bereits zu § 1 Abschnitt 1 ausgeführt, zentral.

In diesem Zusammenhang ist es uns wichtig, Artikel 11 „Dialog der Interessenträger“ der EU Richtlinie in Anwendung zu bringen, d.h.: den „regelmäßigen Dialog zwischen den Interessenvertretungen der Nutzer und

---

<sup>1</sup> RICHTLINIE (EU) 2019/790 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG

Rechteinhaber einschließlich der Verwertungsgesellschaften sowie anderen einschlägigen Organisationen der Interessenträger, um für die einzelnen Branchen die Bedeutung und den Nutzwert des Lizenzvergabeverfahrens nach Artikel 8 Absatz 1 zu fördern und sicherzustellen, dass die in diesem Kapitel genannten Schutzbestimmungen für die Rechteinhaber wirksam sind.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.

DFF – Deutsches Filminstitut & Filmmuseum e.V.  
vertreten durch die Direktorin Ellen Harrington

sowie

Stiftung Deutsche Kinemathek  
vertreten durch den Vorstand Dr. Rainer Rother, Künstlerischer Direktor, und  
Florian Bolenius, Verwaltungsdirektor